

## **2. Änderung der Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 16.04.2026 folgende 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades Freden (Leine) beschlossen.

### **Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine)**

#### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme des Freibades der Gemeinde Freden (Leine) werden Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 2 Allgemein**

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklärt der/die Benutzer/-in die Anerkennung der Badeordnung für das Fredener Freibad.
2. Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
3. Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Mit Verlassen des Freibades verlieren sie ihre Gültigkeit.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückbezahlt. Dies gilt auch dann, wenn das Freibad wegen ungünstiger Witterung oder aus sonstigen insbesondere betriebstechnischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen geschlossen werden muss. Des Weiteren, wenn der Besucher wegen Verstoßes gegen die Badeordnung das Freibad verlassen muss.
5. Saisonkarten gelten nur für die Dauer der jeweiligen Badesaison und sind nicht übertragbar. Die Berechtigten werden namentlich erfasst.
6. Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 4 Jahre. Als Jugendliche gelten Personen im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren.
7. Einlassschluss ist eine Stunde vor Schließung des Bades.

#### **§ 3 Benutzungsentgelte**

##### **1. Einzelkarte**

a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr	2,00 €
a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei

**Spättarif**  
(ab 17.00 Uhr)

- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene                                       | 2,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 1,00 € |

**2. Saisonkarte**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erwachsene                                       | 84,00 €  |
| b) Kinder und Jugendliche vom 5. bis 17. Lebensjahr | 42,00 €  |
| c) Familienkarte                                    | 120,00 € |
| d) Familienkarte für Alleinerziehende               | 83,00 €  |

**§ 4 Sonstige Entgelte**

- |  |         |
|--|---------|
| a) Ersatz für verlorengegangene Schlüssel eines Wertfachschranks   | 50,00 € |
| b) Reinigungsentgelt für außergewöhnliche Verunreinigung (die mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden) | 50,00 € |
| c) Unbefugte Benutzung – ohne gültige Zutrittsberechtigung   | 50,00 € |

**§ 5 Soziale Vergünstigungen**

1. Ermäßigungsberechtigte zahlen die gleichen Preise wie Kinder.
2. Ermäßigte Karten werden ausgegeben an:
  - a) Schüler/-innen, Berufsschüler/-innen, Studierende, Auszubildende im Alter von 18 Jahre bis 25 Jahren
  - b) Schwerbehinderte (ab einem GdB von 50 %)
  - c) Freiwilligen Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende (z.B. FSJ) (falls der Dienstherr nicht die Entgelte übernimmt)
  - d) Inhaber/-in Jugendleiter-Card (Juleica)
  - e) Inhaber/-in Ehrenamtskarte Niedersachsen
  - f) Empfänger/-innen folgender Leistungen:
    - Bürgergeld nach dem SGB II,

- Sozialhilfe nach dem SGB XII
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Alle Ermäßigungsberechtigten haben ihren Ermäßigungsanspruch durch einen geeigneten gültigen Nachweis (z. B. Schülerschein) beim Zutritt zum Freibad nachzuweisen. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Saisonkarten.

**Pro Eintrittskarte wird nur eine Ermäßigung gewährt.**

4. Entgeltfreiheit

- a) Die Begleitperson(en) eines Schwerbehinderten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen „B“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ vordruckt eingetragen ist.
  - b) Geburtstagskinder jeden Alters haben gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises freien Eintritt (Gilt nur für Einzeleintritte).
  - c) 5x freier Eintritt im Freibad für Inhaber/-in Ehrenamtskarte Niedersachsen
  - d) Minderjährige Schwerbehinderte (ab einem GdB von 50 %)
5. Zu einer Familie zählen Eltern (mindestens 1 Elternteil) und deren Kinder unter 18 Jahren

**§ 6 Vereine und sonstige Personen**

1. Die Überlassung der Becken an Vereine und sonstige Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.
2. Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden. Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
3. Voraussetzung für die Überlassung von Becken oder Beckenbereiche ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen.
4. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 60 Minuten.
5. Entgelte für ortsansässige Vereine:
  - a) Sportschwimmbecken 7,00 € pro Bahn
  - b) Lehrschwimmbecken 7,00 € pro Bahn
6. Entgelte für auswärtige Vereine
  - a) Sportschwimmbecken 15,00 € pro Bahn
  - b) Lehrschwimmbecken 15,00 € pro Bahn

7. Die Verwaltung wird ermächtigt, mit anderen Personengruppen, die nicht unter 5 und 6 fallen, eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

#### **§ 7 Verlust der Saisonkarte**

Bei Verlust der Saisonkarte wird diese gesperrt. Eine Ersatzkarte wird gegen einen Betrag in Höhe von 10,00 € ausgestellt.

#### **§ 8 Zusätzliche Leistungen**

Im Bad wird zusätzlich für die Benutzung der nachstehenden Einrichtung mit Münzbetrieb das folgende Entgelt erhoben:

Dusche	0,50 €
--------	--------

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Freibad Freden (Leine) vom 18. Juni 2025 außer Kraft.

Gemeinde Freden (Leine), den 16.04.2026

  
Bürgermeister

